
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hygieneaufwand Sachverständiger Vergütung übliche Gemeinkosten besondere Kosten Pandemie Corona COVID-19 Pauschalierung Schätzung Nr. 245 GOÄ

Leitsätze

Zur Vergütung pandemiebedingt erhöhten Hygieneaufwands durch gerichtliche Sachverständige

1. Sachverständige erhalten als Vergütung für erhöhten Hygieneaufwand aus Anlass der Covid-19 Pandemie zeitlich befristet einen dem 1-fachen Satz der Nr. 245 GOÄ entsprechenden Betrag nach [§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#).

2. Zusätzliche Hygienemaßnahmen, die ausschließlich durch die Covid-19 Pandemie bedingt sind, deren Eindämmung dienen und voraussichtlich wieder entfallen werden, begründen keinen neuen allgemeingültigen Hygienestandard und stellen deshalb keinen mit der Gutachtenerstattung üblicherweise verbundenen Aufwand i.S.d. [§ 12 Abs. 1 JVEG](#) dar, sondern zählen zu den „notwendigen besonderen Kosten“ i.S.d. [§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#).

3. Die Höhe notwendiger besonderer Kosten kann pauschaliert und geschätzt werden, wenn der Nachweis im Einzelfall

unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand erfordern würde. Für die Schätzung der Kosten des erhöhten Hygieneaufwands kann Nr. 245 GOÄ herangezogen werden.

Normenkette §§ 12 Abs.1 S. 1; 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 14 JVEG
[§ 287 ZPO](#)

1. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 SB 122/19
Datum 18.11.2020

3. Instanz

Datum -

Die Entschädigung des Antragstellers für die Erstattung des Gutachtens vom 29.05.2020 wird auf 1.482,87 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Vergütung eines Gutachtens nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG), wobei nur noch die Vergütung für den geltend gemachten erhöhten Hygieneaufwand in Höhe von 7,63 EUR brutto im Streit steht.

Der Antragsteller, der mit dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz einen Vertrag nach [§ 14 JVEG](#) geschlossen hat, ist durch Beweisbeschluss des Senats vom 20.02.2020 zum Sachverständigen ernannt worden.

Für die Erstellung seines Gutachtens vom 29.05.2020 aufgrund einer ambulanten Untersuchung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 29.05.2020 zunächst einen Betrag von 1.475,24 EUR geltend gemacht. Darin enthalten sind neben der Gutachtenpauschale laut Vertrag in Höhe von 1.150,00 EUR, Transportkosten in Höhe von 6,00 EUR, Schreibgebühren in Höhe von 23,40 EUR und Laborkosten in Höhe von 9,00 EUR sowie 51,30 EUR. Mit Schreiben vom 03.08.2020 wurde der geltend gemachte Betrag um die Kosten eines erhöhten Hygieneaufwands durch die Covid-19 Pandemie entsprechend Nr. 245 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) um 6,41 EUR nebst darauf entfallender Umsatzsteuer (1,22 EUR) erhöht. Die Kostenbeamtin des LSG zahlte den ursprünglich geltend gemachten Betrag aus (1.475,24 EUR). Für den geltend gemachten Hygienezuschlag sehe das JVEG keine Erstattung vor. Mit Schreiben vom 13.08.2020 beantragte der Antragsteller richterliche Festsetzung. Es treffe zu, dass das JVEG einen Hygieneaufschlag nicht vorsehe. Allerdings sehe das JVEG Ersatz für Aufwendungen vor, sofern sie notwendig seien und die üblichen Gemeinkosten überschritten ([§ 7, 12 Abs.](#)

[1 JVEG](#)). Die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Begutachtungen für die Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz könne derzeit nur durch erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand geleistet werden. Von der Bundesärztekammer (BÄK) sei deshalb zeitlich befristet bis zum 30.09.2020 die analoge Abrechnung der Nr. 245 GOÄ vorgesehen.

In einer Stellungnahme des Antragsgegners vom 11.09.2020 vertrat dieser die Ansicht, das JVEG sehe zwar keine pauschalierte Vergütung vor, jedoch sei bei Bezifferung der angefallenen Kosten der über den üblichen Aufwand hinausgehende Betrag auf Antrag erstattungsfähig. Mit Schreiben vom 20.09.2020 legte der Antragsteller seinen durch die Pandemie bedingten Mehrbedarf an Hygieneartikeln dar. Er erklärte sich damit einverstanden, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 7,00 EUR netto zu akzeptieren. In einer weiteren Stellungnahme des Antragsgegners vom 15.10.2020 errechnete dieser unter Berücksichtigung der Darlegungen des Antragstellers zusätzliche pandemiebedingte Hygienekosten in Höhe von 6,30 EUR netto.

II.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch den Senat, da die Einzelrichterin das Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Senat übertragen hat ([Â§ 4 Abs. 7 S. 1 und 2 JVEG](#)).

Der Antrag auf richterliche Festsetzung der Entschädigung ist nach [Â§ 4 Abs. 1 S. 1 JVEG](#) zulässig und in der Sache begründet. Die dem Antragsteller zu gewährende Entschädigung ist auf 1.482,87 EUR festzusetzen.

Die Entscheidung der Kostenbeamtin war entsprechend abzuändern. Die anteilige Vergütung für den erhöhten Hygieneaufwand war hierbei antragsgemäß auf 6,41 EUR netto (zzgl. Umsatzsteuer von 1,22 EUR) festzusetzen.

Anspruchsgrundlage für den Vergütungsanspruch des Antragstellers ist neben dem JVEG die zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Sachverständigen nach [Â§ 14 JVEG](#) getroffene Vereinbarung über die Entschädigung von Sachverständigenleistungen. Die Vereinbarung vom 22.09.2015 in der vorliegend einschlägigen Fassung vom 16.07.2019, die alle bisherigen Vereinbarungen ersetzt (Ziffer XII der Vereinbarung), gilt für alle ab dem 01.05.2019 in Auftrag gegebenen Gutachten (Ziffer IX der Vereinbarung), somit auch für das vorliegende, mit Beweisbeschluss des Senats vom 20.02.2020 in Auftrag gegebene Gutachten des Antragstellers.

Nach Ziffer I der Vereinbarung erhöht der Antragsteller für jedes vom LSG Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene und von ihm erstattete schriftliche Gutachten nach ambulanter oder stationärer Untersuchung ohne Rücksicht auf dessen Umfang und den Zeitaufwand als Entschädigung einen Grundbetrag in Höhe von 1.150,00 EUR. Mit diesem Grundbetrag ist der erforderliche Zeitaufwand abgegolten für die vorbereitenden Arbeiten einschließlich der Durchsicht der Akten und des Literaturstudiums, die Erhebung der Vorgeschichte, die körperliche Untersuchung, die Auswertung, Beurteilung und Zusammenfassung aller für die Beantwortung des Beweisthemas erheblichen Fremdbefunde (z.B. Beurteilung fremder Röntgenaufnahmen), die Abfassung, das Diktat und die Korrektur des Gutachtens und eine Fotodokumentation (Ziffer II der Vereinbarung). Mit dem Grundbetrag wird folglich lediglich Zeitaufwand abgegolten. Daneben kann der Antragsteller seinen Aufwand für Transport, Porto und Verpackung pauschal in Höhe von 6,00 EUR abrechnen (Ziffer IV der Vereinbarung). Weitere, vorliegend relevante

Verg tungsregelungen enth lt die getroffene Vereinbarung nicht. Hinsichtlich s mtlicher weiterer in Betracht kommender Verg tungsbestandteile ist auf die Regelungen des JVEG zur ckzugreifen. Dies ergibt sich explizit aus Ziffer VI der Vereinbarung, in der es hei t: "Im  brigen wird die Verg tung nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt".

Neben dem in der Vereinbarung geregelten Grundbetrag und der Transportpauschale k nnen nach den insoweit ma gebenden Regelungen des JVEG unstreitig auch die nachfolgend aufgef hrten Verg tungsbestandteile abgerechnet werden, die dem Antragsteller bereits erstattet worden sind:
Schreibauslagen (Ersatz f r besondere Aufwendungen, [  12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG](#)) 23,40 EUR

Laborkosten Blutentnahme (Honorar f r besondere Leistungen, [  10 Abs. 1 JVEG](#), Anlage 2, Abschnitt 3 Ziffer 307) 9,00 EUR

Laborkosten Blutuntersuchung (Honorar f r besondere Leistungen, [  10 Abs. 1 JVEG](#),

Anlage 2, Abschnitt 3 Ziffer 302) 51,30 EUR

Umsatzsteuer (Ersatz f r besondere Aufwendungen, [  12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG](#)) 235,54 EUR

Die vom Antragsteller geltend gemachten Aufwendungen f r einen erh hten Hygieneaufwand sind zus tzlich als "notwendige besondere Kosten" im Sinne des [  12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) zu ersetzen. Gem    [  12 Abs. 1 S. 1 JVEG](#) sind mit der Verg tung nach den [  9 bis 11 JVEG](#) auch die  blichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der  bersetzung  blicherweise verbundene Aufwand abgegolten, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nach [  12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) werden die f r die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschlie lich der insoweit notwendigen Aufwendungen f r Hilfskr fte sowie die f r eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge gesondert ersetzt.

[  12 Abs. 1 JVEG](#) bezweckt eine m glichst vollst ndige Abgeltung aller dort genannten im Einzelfall anfallenden Nebenkosten des Sachverst ndigen, soweit dieser sie tats chlich gehabt hat (Weber, in: Hartmann/Toissant, Kostenrecht, 50. Auflage 2020, [  12 JVEG](#), Rn. 4). Die Regelung des [  12 Abs. 1 S. 1 JVEG](#) gilt nur "soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist". Mit dem Wort "einschlie lich" in [  12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) wird verdeutlicht, dass die dort genannten Fallgruppen, zu denen die "verbrauchten Stoffe und Werkzeuge" geh ren, nicht abschlie end zu verstehen sind, so dass die Regelung weit, d.h. im Sinne einer Auffangklausel, zu verstehen ist.

Das Gesetz definiert den Begriff der Gemeinkosten gem    [  12 Abs. 1 S. 1 JVEG](#) nicht. Nach der amtlichen Begr ndung der gesetzlichen Regelung des [  12 JVEG](#) geh ren zu den  blichen Gemeinkosten insbesondere die Aufwendungen des Sachverst ndigen f r Alterssicherung und Krankheitsvorsorge und die mit dem allgemeinen B robetrieb verbundenen Kosten sowie die Aufwendungen, die sich aus einer angemessenen Ausstattung mit technischen Ger ten und fachbezogener Literatur ergeben ([BT-Drs 15/1971](#), 184). Zu diesen Kosten sind daher insbesondere die Miete und Nebenkosten f r die B ro- und Arbeitsr ume, Heizung-, Strom- und Wasserkosten, Telefongrundgeb hren und die Kosten f r eine angemessene Ausstattung mit notwendiger Technik und Literatur zu rechnen. Diese sollen bereits im Stundensatz des Sachverst ndigen und Dolmetschers oder im

Übersetzungshonorar berücksichtigt sein (Schneider, JVEG, 3. Aufl. 2018, § 12, Rn.2).

Hygieneverbrauchsmitel fallen zwar typischerweise unter die üblichen Gemeinkosten. Seit Auftreten der Covid-19 Pandemie sind aber umfangreichere Hygienemaßnahmen erforderlich, wie z.B. Handdesinfektion beim Betreten der Räume, umfassende Maskenpflicht für das gesamte Praxispersonal, zusätzliche Maßnahmen der Flächendesinfektion. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind ausschließlich durch die Pandemie veranlasst und dienen speziell deren Eindämmung. Nach Ende der Pandemie und damit dem Wegfall der besonderen Gefahrenlage werden diese zusätzlichen Maßnahmen und die dadurch verursachten Aufwendungen voraussichtlich wieder entfallen. Ein neuer allgemeingültiger erhöhter Hygienestandard wird daher nicht etabliert. Allein der Umstand, dass alle Begutachtungen während der Pandemie erhöhten Aufwand erfordern, macht diesen nicht zu einem neuen "üblichen Gemeinbedarf".

"Besondere Kosten" im Sinne von [§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) sind zur Überzeugung des Senats nicht zwingend nur die in einem besonderen Einzelfall entstandenen Kosten. Ein Einzelfallbezug erscheint dann nicht erforderlich und eine Erstattungsfähigkeit gleichwohl möglich, wenn es wie vorliegend eine besondere Situation wie eine Pandemie einen unüblichen Aufwand erfordert, der in einer Vielzahl von Einzelfällen situationsbedingt zwingend anfällt.

Hinsichtlich der Frage, ob die vom Antragsteller aufgeführten Hygieneverbrauchsmitel auch, aber nicht ausschließlich Desinfektionsmittel zählen, zu den üblichen Gemeinkosten zu rechnen sind, ist daher eine differenzierte Betrachtung angezeigt. Zwar ist es zutreffend, dass Hygienemittel zu den Stoffen und Werkzeugen zählen, die der Antragsteller in seiner Praxis auch ohne aktuelle Pandemie vorhält und benutzt (vgl. Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 17.09.2020 [S 2 R 250/19](#), juris Rn. 15). Allerdings gehören zum einen nicht sämtliche Hygieneverbrauchsmitel "in jedem Falle" zu den Stoffen und Werkzeugen, die ein Sachverständiger in seiner Praxis "auch ohne aktuelle Pandemie" vorhält und benutzt, da beispielsweise FFP2 Masken und Spuck-Gesichtsmasken nicht ausnahmslos in jedem Falle in jeder ärztlichen Praxis ungeachtet der Pandemie vorgehalten werden. Zum anderen ist ein pandemiebedingter Mehrverbrauch von Desinfektionsmitteln gegeben. Dass in Zeiten der COVID-19 Pandemie einem beauftragten Sachverständigen mit unmittelbarem Arzt-Patienten-Kontakt, d.h. bei angeordneter persönlicher ambulanter oder stationärer Untersuchung, ein erhöhter Hygieneaufwand anfällt, steht für den Senat damit auch ohne entsprechende detaillierte Darlegungen außer Zweifel. Sachverständige, die Gutachten für die Gerichte erstatten, müssen ihre Aufgaben unter Beachtung der für Ärzte geltenden und in Pandemiezeiten entsprechend erhöhten Hygienestandards erfüllen.

Da andere Bestimmungen des JVEG ([§§ 5 bis 7, 8 bis 11 JVEG](#)) keinen Ersatz für besondere (hier: durch die Covid-19 Pandemie bedingte) erhöhte Aufwendungen für Hygiene vorsehen, können grundsätzlich auch pandemiebedingte notwendige besondere Aufwendungen in Abgrenzung zu den "üblichen" Gemeinkosten unter [§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) fallen.

Aber [§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) ist das hier erkennbar vorrangig geltend gemachte Hygieneverbrauchsmitel abrechnungsfähig, wenn es, wie vorliegend, pandemiebedingt ist und deshalb seiner Art nach in Praxen entweder bisher nicht

vorgehalten wurde oder es vorgehalten wurde, die Verbrauchskosten jedoch die bisher üblichen Aufwendungen übersteigen, sofern die Aufwendungen notwendig waren. Über die Notwendigkeit entscheidet der Sachverständige unter Berücksichtigung des Auftragsinhalts nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Binz, in: Binz/Dornhoffer/Zimmermann, GKG/FamGKG/JVEG, 4. Auflage 2019, [Â§ 12 JVEG](#) Rn 3), welches nur in diesen Grenzen überprüfbar ist (Weber, in: Hartmann/Toissant, a.a.O., Rn 2). Kosten sind insoweit nicht zu entschädigen, als sie überflüssig waren (Binz, a.a.O.). Zu diesen Kosten gehören nicht die Kosten für die geltend gemachten Werkzeuge (Luftreinigungsgerät und berührungsloses Fieberthermometer). Deren Berücksichtigung steht bereits entgegen, dass das Gesetz nach seinem Wortlaut für die Erstattung ausdrücklich einen "Verbrauch" verlangt, was einen erheblichen Substanzverlust, eine erhebliche Wertminderung oder eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit voraussetzt (vgl. Schneider, a.a.O. Rn. 33).

Was die Höhe des dem Antragsteller in Zeiten der Covid-19 Pandemie zuzubilligenden Kostenersatzes angeht, finden sich Kriterien zur Konkretisierung der notwendigen besonderen Kosten im JVEG nicht. Die mit dem Antragsteller getroffene Vereinbarung regelt dies ebenfalls nicht. Der Begriff der "notwendigen besonderen Kosten" unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Kontrolle; im Ausnahmefall können diese Kosten auch pauschaliert oder geschätzt werden (Bleutge, in: BeckOK, Kostenrecht, Dörndorfer/Nelle/Wendtland/Gerlach, 31. Auflage, [Â§ 12 JVEG](#), Rn. 8 unter Verweis auf LSG Hessen, Beschluss vom 30.06.2014 – [L 2 R 106/13 B](#), juris). Einen solchen Ausnahmefall, in dem eine Pauschalierungs-/Schätzungsbefugnis besteht, sieht der Senat im vorliegenden Fall als gegeben an. Es würde einen unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand erfordern, wenn in jedem einzelnen Abrechnungsfall von den beteiligten Kostenstellen verlangt würde, zeit- und kostenaufwendige Ermittlungen zu Kleinstbeträgen im einstelligen Eurobereich oder darunter für verbrauchte Hygienestoffe anzustellen. Vorliegend wären dies entsprechende Ermittlungen zu Ausgaben für beispielsweise FFP2 Masken, Arbeitsschuhe, Einmalhandschuhe, Flüssigdesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel, chirurgische OP-Hauben und Spuck-Gesichtsmasken, deren Kosten in Zeiten der Pandemie stark variieren. Diese Feststellungen würde die Prüfung der Notwendigkeit im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) mit der im Einzelfall schwierigen tatsächlichen Abgrenzung zu üblichen Gemeinkosten und der Berücksichtigung des pflichtgemäßem und nur in diesen Grenzen überprüfbaren Ermessens beinhalten. Dazu kommt noch, dass dem Sachverständigen umfassende Dokumentationspflichten über sein Hygieneverbrauchsmaterial abverlangt werden würden. Es ist zur Überzeugung des Senats nicht angemessen, vom Sachverständigen einen zeit- und kostenaufwendigen Einzelnachweis der gutachtenbezogenen zusätzlichen Hygieneaufwendungen und damit eine konkrete Bezifferung der Kosten für die jeweilige Untersuchung zu verlangen. Dies würde die Anforderungen an die Darlegungspflichten des Sachverständigen über-spannen, die bei lebenspraktischer Sicht an ihn gestellt werden können. Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "notwendige besondere Kosten" im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) ist daher zur Überzeugung des Senats auf einen pauschalierenden Ansatz zurückzugreifen und in entsprechender Anwendung des

[Â§ 287 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls eine SchÃ¤tzung vorzunehmen (so auch LSG Hessen, Beschluss vom 30.06.2014, a.a.O., Rn. 51; LG Hamburg, Urteil vom 16.11.2018 â [306 S 49/17](#), juris Rn. 28).

Im Rahmen dieses Ansatzes zieht der Senat zur Bestimmung der konkreten HÃ¶he jener Kosten im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) die Nr. 245 GOÃ im Wege einer pauschalierten SchÃ¤tzung in HÃ¶he von 6,41 EUR (1-facher Satz) netto heran, die in einer Gemeinsamen Analogabrechnungsempfehlung von der BÃK, dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den BeihilfekostentrÃ¤gern des Bundes und der LÃ¤nder fÃ¼r die ErfÃ¼llung aufwÃ¤ndiger HygienemaÃnahmen im Rahmen der Covid-19 Pandemie pro Sitzung bei unmittelbarem Arzt-Patienten-Kontakt als berechnungsÃ¤hig angesehen wird. Den Ansatz jener Pauschale, die die bislang geforderte einzelfallbezogene Konkretisierung der HÃ¶he der Kosten und die Vorlage der Nachweise entbehrlich macht und ersetzt, hÃ¤lt der Senat sowohl aus PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gungen als auch aus GrÃ¼nden einer mÃ¶glichst landesweiten Vereinheitlichung von MaÃstÃ¤ben fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig. Ãber eigene Erfahrungswerte bei der Bestimmung der konkreten HÃ¶he der besonderen Kosten fÃ¼r die ErfÃ¼llung erhÃ¶hter HygienemaÃnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Sinne des [Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG](#) verfÃ¼gt der Senat nicht, weshalb er sich diese zu eigen macht.

Der Senat hÃ¤lt es auch fÃ¼r sachgerecht, sich hinsichtlich des Geltungszeitraums der pauschalierten SchÃ¤tzung an der Laufzeit jener Abrechnungsempfehlungen zu orientieren. Die ursprÃ¼ngliche Abrechnungsempfehlung, die initial bis zum 30.06.2020 befristet war, sollte nach der VerlÃ¤ngerung zum 30.09.2020 zunÃ¤chst auslaufen. Aufgrund der Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die Regelung nach Nr. 245 GOÃ analog (zum 1-fachen Satz) in HÃ¶he von 6,41 EUR netto vorerst bis zum Jahresende (31.12.2020) fortgefÃ¼hrt.

Insgesamt ist die VergÃ¼tung des Antragstellers daher unter BerÃ¼cksichtigung besonderer Aufwendungen fÃ¼r erhÃ¶hten Hygieneaufwand in HÃ¶he von 6,41 EUR nebst der darauf entfallenden Umsatzsteuer in HÃ¶he von 1,22 EUR auf einen Betrag von 1.482,87 EUR festzusetzen.

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 4 Abs. 8 JVEG](#)). Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 4 Abs. 4 S. 3 JVEG](#)).

Erstellt am: 25.11.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024